

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Konstanz

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) sowie §§ 2, 8, 9 Abs. 3 und 11 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. I S. 206) am 29.05.2008, geändert am 20.07.2017, 26.09.2019 und 16.12.2021, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Konstanz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Konstanz steuerberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Konstanz hat.
- (4) Die Steuer wird nicht erhoben für das Halten von Diensthunden der Polizei, der Bundeswehr oder des Zolls.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung am ersten Tag eines Kalendermonats, oder wird ein Hund an einem solchen Tag drei Monate alt, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gebiet der Stadt Konstanz gehaltenen Hund, der mindestens 3 Monate alt ist.

- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund der einer der in § 1 Abs. 2 und 3 „Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde“ in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen und Gruppen angehört, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden – jeweils bis zur 1. Elterngeneration:
 1. für den ersten Hund 900,00 Euro
 2. für jeden weiteren Hund 1.500,00 Euro.
- (2) Bei anderen als den in Abs. 1 genannten Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr:
 1. für den ersten Hund 120,00 Euro
 2. für jeden weiteren Hund 240,00 Euro.Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Werden neben den Hunden gem. Abs. 1 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“ im Sinne von Satz 1 Nr. 2.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 240,00 Euro. Werden im Zwinger mehr als 5 mindestens drei Monate alte Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfsbedürftiger Personen dienen. Hilfsbedürftig sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „B“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (2) Für Hunde im Sinne von § 5 Abs. 1 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter mindestens eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten 3 Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

- (3) Die Ermäßigung wird für die Zucht von Hunden im Sinne von § 5 Abs. 1 nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nach den §§ 6 oder 7, sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Anträge auf Steuervergünstigung sind bis spätestens zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der Kämmerei – Steueramt - zu stellen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. der Hund, für den eine Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden, oder wenn solche Bücher der Stadt Konstanz nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung vorzulegen,
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 der Hund die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt hat.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen mindestens 3 Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund die steuerfreie Altersgrenze erreicht hat, der Stadt Konstanz schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige soll das Alter und die Rasse des Hundes angegeben werden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies der Stadt Konstanz innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind entsprechende Nachweise beizufügen. Bei einer Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt im Eigentum der Stadt Konstanz.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Konstanz kann einzelne oder alle ausgegebenen Hundesteuermarken durch Verwaltungsakt für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, denen eine Steuervergünstigung nach § 7 gewährt wird, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat den von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder eines befriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Die Hundesteuermarke ist nicht übertragbar; sie darf nur für den Hund verwendet werden, dessen Haltung in Konstanz angezeigt wurde.
- (6) Endet die Haltung eines Hundes, ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung dieser Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt Konstanz zurückzugeben.
- (7) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr von 7,50 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist der Stadt Konstanz zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadt Konstanz zurückzugeben. Eine Rückerstattung der in Satz 1 genannten Gebühr erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 12 Prüfungsrecht

Die Mitarbeiter der Kämmerei und der Ortspolizeibehörde sind dazu berechtigt die Einhaltung der Satzung an Ort und Stelle zu überprüfen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Konstanz den 17.12.2021

Uli Burchardt
Oberbürgermeister